

ExclusiveCard

Gegenüberstellung der Regelungen der Versicherungsbestätigungen einschließlich Versicherungsbedingungen

Die vertraglichen Regelungen des Gruppenversicherungsvertrags zwischen der DZ BANK AG sowie der R+V Versicherungsgruppe wurden aktualisiert. Infolgedessen werden/wurden die Versicherungsbestätigungen einschließlich der Versicherungsbedingungen mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

Text = neu, geändert oder entfallen

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
Anhang 1: R+V Versicherungsbedingungen A. Allgemeine Bestimmungen	
Versicherungsleistungen zur ExclusiveCard ... 2. Versicherte Personen; versicherte Reisen ... (2) Ist die Voraussetzung nach (1) erfüllt, sind darüber hinaus folgende Personen versichert: a) Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner b) oder Ihr Lebensgefährte, der mit Ihnen einen gemeinschaftlichen Wohnsitz hat, c) unverheiratete eigene Kinder oder unverheiratete Kinder des Versicherten nach a) oder b) – einschließlich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder – – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn das Kind o sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (z. B. Studium) oder o ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leistet.	Versicherungsbestätigung zur ExclusiveCard - gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Kreditkartenvertrag bei der DZ BANK AG - ... 2. Versicherte Personen; versicherte Reisen ... (2) Ist die Voraussetzung nach (1) erfüllt, sind darüber hinaus folgende Personen versichert: a) Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner oder Ihr Lebensgefährte, der mit Ihnen einen gemeinschaftlichen Wohnsitz hat, b) unverheiratete eigene Kinder oder unverheiratete Kinder des Versicherten nach a) – einschließlich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder – – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn das Kind o sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (z. B. Studium) oder o ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leistet. Voraussetzung ist, dass auch diese Personen sowohl ihren Wohnsitz als auch gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der EU/des EWR haben.

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
... 4. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes ... (3) Ende des Versicherungsschutzes Unabhängig von Ziffer (2) und soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz, – soweit die Voraussetzungen nach (1) nicht erfüllt sind. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald die Voraussetzungen wieder erfüllt werden, - oder – mit Ablauf des Kreditkartenvertrags. ... 5. Beitragszahlung Den Beitrag für diese Versicherungen trägt die DZ BANK AG aus der Karten-Gebühr. 6. Rechte und Ansprüche im Versicherungsfall Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht Ihnen als Karteninhaber bzw. den mitversicherten Personen direkt zu (§ 44 Versicherungsvertragsgesetz – VVG), es sei denn, in den Besonderen Bestimmungen oder jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil B) ist etwas anderes festgelegt.	In der Auslandsreise-Kranken- und der Auslands-Schutzbrief-Versicherung müssen sich darüber hinaus Ihr Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt in demselben Vertragsstaat befinden. ... 4. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes ... (3) Ende des Versicherungsschutzes Unabhängig von Ziffer (2) und soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz, – soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht erfüllt sind. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald die Voraussetzungen wieder erfüllt werden, – mit Ablauf des Kreditkartenvertrags, - oder – im Falle eines Widerrufs des Kreditkartenvertrags an dem Tag, an dem die Widerrufserklärung zugegangen ist. ... 5. Beitragszahlung (1) Schuldner der Versicherungsbeiträge gegenüber R+V ist die DZ BANK AG. Den Beitrag für diese Versicherungen trägt die DZ BANK AG aus der Kartengebühr. (2) R+V ist nicht berechtigt, Beitrags- oder andere Forderungen, die gegenüber der DZ BANK AG als Versicherungsnehmer bestehen, mit Ansprüchen der versicherten Person auf eine mögliche Versicherungsleistung aufzurechnen, sofern die versicherte Person ihrer Zahlungspflicht gegenüber der DZ BANK AG nachgekommen ist. Der Nachweis der Zahlung obliegt der versicherten Person. § 35 VVG findet im Verhältnis zwischen R+V und der versicherten Person insoweit keine Anwendung. 6. Rechte und Ansprüche im Versicherungsfall (1) Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu. Sie sind berechtigt, die Versicherungsleistungen zu empfangen. Die Zustimmung der DZ BANK AG ist hierfür nicht erforderlich. § 44 Abs. 2 VVG wird abbedungen.

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
... keine Regelung	(2) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei dieser Gruppenversicherung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der in diesen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten. (3) Sie werden über die sich während der Vertragslaufzeit ergebenden, für Sie bedeutsame Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 3 VVG i.V.m. § 6 VVG-InfoV in geeigneter Weise im Vorfeld des Wirksamwerdens der Änderungen unterrichtet. ... 11. Widerrufsrecht Es gilt das Widerrufsrecht gem. Ziff. III. der Vorvertraglichen Informationen zum Kartenvertrag über eine Mastercard/Visa Card inkl. Produktinformation und Information über im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge. Der Widerruf des Kreditkartenvertrags gilt auch für die Zusatzleistungen. Der Versicherungsschutz endet mit Zugang des Widerrufs.
B. Besondere Bestimmungen und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	
1. Auslandsreise-Krankenversicherung	
Auszug aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung im Kreditkarten-/Schutzbereich“ –AVB/KROP– (Stand: 01.04.2015) ... § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen ... (4) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. ...	Auszug aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung im Kreditkarten-/Schutzbereich“ –AVB/KROP– (Stand: 01.01.2023) ... § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen ... (4) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Abtretungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für ab dem 01.10.2021 angelegte Kreditkartenkonten; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt. ...

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
5. Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung	
Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der ExclusiveCard (ABRV) (Stand: 01.01.2021) § 1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall) Für Reisen, die eine natürliche Person gebucht hat, ersetzt der Versicherer – im Folgenden KRAVAG genannt – Aufwendungen nach § 2, wenn infolge einer der nachstehend genannten Gründe entweder die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann. KRAVAG ist leistungspflichtig, wenn sich folgende Risiken für den Karteninhaber oder für eine der versicherten Personen auf gemeinsamer Reise mit dem Karteninhaber verwirklicht haben: ... (4) Schaden am Eigentum eines Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist; ... § 2 Leistungsumfang KRAVAG leistet bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1 ... (2) bei vorzeitigem Abbruch der Reise. Ersetzt werden a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt.	Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der ExclusiveCard (ABRV) (Stand: 01.01.2023) § 1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall) Für Reisen (hierzu zählen Individualreisen und Pauschalreisen), die eine natürliche Person gebucht hat, ersetzt der Versicherer – im Folgenden KRAVAG genannt – Aufwendungen nach § 2, wenn infolge einer der nachstehend genannten Gründe entweder die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann. KRAVAG ist leistungspflichtig, wenn sich folgende Risiken für den Karteninhaber oder für eine der versicherten Personen auf gemeinsamer Reise mit dem Karteninhaber verwirklicht haben: ... (4) Schaden am Eigentum eines Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis (kein Leitungswasserschaden) oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist; ... § 2 Leistungsumfang KRAVAG leistet bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1 anteilig für die versicherten Personen (siehe Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen) im Verhältnis zur gebuchten Personenzahl ... (2) bei vorzeitigem Abbruch der Reise. Ersetzt werden a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt.

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. Durch die Entschädigung der Kosten der vorzeitigen Rückreise entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Rückreise. b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen. (3) bei verspätetem Antritt der Reise. Ersetzt werden ... a) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen. ... § 7 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall Der Versicherte ist verpflichtet ... (4) bei psychischen Erkrankungen der KRAVAG ein fachärztliches Attest einzureichen. ... Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels gilt § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der ExclusiveCard (ABRV) in folgender Fassung: KRAVAG leistet Entschädigung: ... Erläuterungen zum Versicherungsschutz ...	Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Durch die Entschädigung der Kosten der vorzeitigen Rückreise durch KRAVAG oder einen Dritten entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Rückreise. (3) bei verspätetem Antritt der Reise. Ersetzt werden ... Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Durch die Entschädigung der Kosten der verspäteten Hinreise durch KRAVAG oder einen Dritten entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Hinreise. ... § 7 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall Der Versicherte ist verpflichtet ... (4) bei psychischen Erkrankungen der KRAVAG ein fachärztliches Attest eines Psychiaters einzureichen. ... Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels gilt § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der ExclusiveCard (ABRV) in folgender Fassung: KRAVAG leistet Entschädigung bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1 anteilig für die versicherten Personen (siehe Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen) im Verhältnis zur gebuchten Personenzahl: ... Erläuterungen zum Versicherungsschutz ...

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
Wann ist eine Erkrankung unerwartet? Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und bei Jahresverträgen bzw. bestehenden Versicherungsverträgen nach Reisebuchung gilt als unerwartet. Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist. Sofern in den letzten drei Jahren vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert. ... Wann ist eine Erkrankung unerwartet und schwer? Beispiele für unerwartete, schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend): ... – Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen. – Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten drei Jahren vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen und bricht die Reise vorzeitig ab. – Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten drei Jahren vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen und bricht die Reise vorzeitig ab.	Wann ist eine Erkrankung unerwartet? Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und bei Jahresverträgen bzw. bestehenden Versicherungsverträgen nach Reisebuchung gilt als unerwartet. Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist. Sofern in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert. ... Wann ist eine Erkrankung unerwartet und schwer? Beispiele für eine unerwartet schwere Erkrankung (nicht abschließend): ... – Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen. – Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen. – Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
Wann besteht kein Versicherungsschutz? Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend): – Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten drei Jahren vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist dieser Schub nicht versichert. ...	Wann besteht kein Versicherungsschutz? Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend): – Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert. ...
C. Ergänzende Bestimmungen	
Datenverarbeitung Andruck des Merkblatts zur Datenverarbeitung	Datenverarbeitung Das Merkblatt zur Datenverarbeitung ist im Internet unter www.ruv.de/datenschutz abrufbar. Wir senden Ihnen das Dokument gerne auch per Post zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Ansprechpartner oder Ihre Ansprechpartnerin.

Dargestellt sind ausschließlich die Regelungen, die eine Änderung erfahren haben. Die insgesamt gültigen Regelungen können der **Versicherungsbestätigung für Ihre ExclusiveCard, Stand 01.01.2023**, entnommen werden. Die aktuelle Fassung einschließlich Versicherungsbedingungen steht als Download unter folgendem Link bereit: www.ruv.de/service/weitere-services/kreditkarten-versicherungen.

Hinweis: Sofern Sie mit den Änderungen/Anpassungen nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, den Kreditkartenvertrag jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gegenüber der kartenausgebenden Bank zu kündigen (siehe Ziffer 16.4 der „Vertragsbedingungen für MasterCard und Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“).

Ein Widerspruch gegen die Änderungen/Anpassungen der Versicherungsbestätigungen einschließlich Versicherungsbedingungen oder die Kündigung ausschließlich dieser Zusatzleistungen ist ausgeschlossen.